

Anträge vor dem Internationalen Gerichtshof

Antrag		Entscheidung	Erläuterung	§§
Persönliche Anträge				
Recht auf Information		Vorsitz	Für Fragen zur Verfahrensordnung oder zum Verfahren (z. B. zu Anträgen). Außerdem für Bitten (z. B. Fenster öffnen, Licht einschalten, lauter sprechen).	§ 15 Abs. 1 Nr. 1
Recht auf Wiederherstellung der Ordnung		Vorsitz	Um Verfahrensfehler oder Verstöße gegen die Verfahrensordnung zur Sprache zu bringen.	§ 15 Abs. 1 Nr. 2
Recht auf Klärung eines Missverständnisses		Vorsitz	Nur nach einer Erwiderung von dem*der Redner*in auf eine eigene missverstandene und unbeantwortet gelassene Frage oder Kurzbemerkung möglich.	§ 15 Abs. 1 Nr. 3
Verfahrensanträge				
mündliche Abstimmung		Vorsitz	Abstimmung, bei der die Staaten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen werden und ihre Stimme verkünden. Nur bei knappen oder unklaren Ergebnissen möglich.	§ 16 Abs. 1 Nr. 1
Revision einer Entscheidung des Vorsitzes			Entscheidungen des Vorsitzes können vorbehaltlich anderer Regelungen revidiert werden. Vor der Abstimmung soll der Vorsitz seine Entscheidung begründen.	§ 16 Abs. 1 Nr. 2
informelle Sitzung	B		Der Vorsitz kann in eigenem Ermessen über diesen Antrag entscheiden.	§ 16 Abs. 1 Nr. 3
Anhörung von Zeug*innen oder Sachverständigen	B ▶	Vorsitz	Es können Zeug*innen und Sachverständige zur Befragung geladen werden. Der Vorsitz entscheidet nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 über diesen Antrag.	§ 16 Abs. 1 Nr. 4
Einbringung sonstiger Beweismittel	B ▶	Vorsitz	Dem Gericht können nach diesem Antrag Urkunden und andere bewegliche Sachen als Beweis vorgelegt und in Augenschein genommen werden. Der Vorsitz entscheidet nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 über diesen Antrag.	§ 16 Abs. 1 Nr. 5
Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens	▶▶		Es verfallen alle Urteilsentwürfe und Änderungsanträge und das Gericht beginnt erneut mit der Beweisaufnahme gemäß §8 Abs. 3.	§ 16 Abs. 1 Nr. 6
Ende der Beratung	▶▶		Die allgemeine Debatte über die Streitpunkte wird sofort beendet und es wird über diese gemäß §9 Abs. 5 VerfO abgestimmt. Danach wird mit der Urteilsfindung begonnen.	§ 16 Abs. 1 Nr. 7
Vorgezogene Abstimmung über den Urteilsentwurf als Ganzes	▶▶		Sofortige Abstimmung über den Urteilsentwurf in seiner jetzigen Form. Es werden weder die ausstehenden Änderungsanträge behandelt noch erfolgt eine Abstimmung über die einzelnen Entscheidungsgründe.	§ 16 Abs. 1 Nr. 8
Änderung der Redezeit	▶▶		Bezieht sich entweder auf die Redeliste für Redebeiträge oder auf die Redeliste für Fragen und Kurzbemerkungen. Der Vorsitz kann über diesen Antrag entscheiden.	§ 16 Abs. 1 Nr. 9

B = Dieser Antrag kann auch von Bevollmächtigten gestellt werden
▶ = Für diesen Antrag ist eine Begründungsrede vorgesehen
▶▶ = Es besteht die Möglichkeit einer Begründungs- sowie Gegenrede.

 = einfache Mehrheit benötigt
 = Zwei-Drittel Mehrheit benötigt